

caritas



Caritasverband  
für die Diözese  
Osnabrück e.V.

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Postfach 16 04 49006 Osnabrück

Beratungsstellen, Einrichtungen und  
Regionalverbände des DiCV Osnabrück  
Fachverbände im DiCV Osnabrück  
Mitglieder des DiCV Osnabrück

#### Recht und Personal

Postfach 16 04, 49006 Osnabrück  
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück  
Telefon-Zentrale: 0541 34978-0

Ihr Ansprechpartner  
Werner Negwer  
Telefon: 0541 34978-201  
Telefax: 0541 34978-4201  
E-Mail: [wnegwer@caritas-os.de](mailto:wnegwer@caritas-os.de)  
[www.caritas-os.de](http://www.caritas-os.de)

Datum: 24.04.2018

## Rundschreiben Recht Nr. 3/2018

### Erläuterungen zur Künstlersozialversicherungsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelten Künstlersozialversicherung werden Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Hinsichtlich der abgabepflichtigen Tätigkeiten gilt, dass damit nicht nur Künstler oder Publizisten im engeren Sinne erfasst werden. Neben Berufen wie Sänger, Schauspieler oder Schriftsteller werden auch Grafikdesigner, Webdesigner und solche, die Werbung oder die Verpackung von Produkten gestalten, von der Künstlersozialversicherung erfasst. Die Abgrenzung zu handwerklichen Berufen ist immer im Einzelfall zu treffen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte von dem Künstler oder Publizisten zu zahlen, die andere Hälfte ergibt sich aus einem Bundeszuschuss sowie der Umlage (d.h. der Künstlersozialabgabe) des die Arbeit des Künstlers oder Publizisten verwertenden Unternehmens. Die Umlage wird nach den jährlich von dem betreffenden Unternehmen an Künstler, Publizisten etc. gezahlten Entgelten berechnet.

Die in § 24 KSVG aufgeführten Unternehmen sind zur Zahlung der jährlichen Künstlersozialabgabe verpflichtet. Es sind dies überwiegend Medienunternehmen.

Nicht abgabepflichtig sind Unternehmer, die nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Allerdings gilt, dass auch Betriebe, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder die eigenen Produkte machen – sogenannte Eigenwerbung –, die Künstlersozialabgabe zahlen müssen, wenn sie nicht nur gelegentlich selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Für den Begriff „nicht nur gelegentlich“ gibt es eine klare Definition: Gelegentlich und damit abgabefrei ist die Beauftragung nur, wenn die Gesamtsumme aller solcher Ausgaben für Eigenwerbung höchstens 450 Euro im Kalenderjahr beträgt.

Denn in § 24 Abs. 3 KSVG wird das Tatbestandsmerkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Demnach werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450,00 € nicht übersteigt. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung zu

Steuernummer: 66 270 00249

Bank  
Darlehenskasse Münster  
Sparkasse Osnabrück

BIC  
GENODEM1DKM  
NOLADE22

IBAN  
DE20400602651101500500  
DE69265501050000230003

Veranstaltungen in Absatz 2 Satz 2 unberührt bleibt. Demnach kann sich ein Unternehmen auch dann auf Absatz 2 Satz 2 berufen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze des Absatzes 3 Satz 1 überschritten ist.

Aber: Ein abgabepflichtiger Tatbestand nach § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG liegt nicht immer schon dann vor, sobald ein nach § 24 KSVG zur Künstlersozialabgabe verpflichtetes Unternehmen ein Entgelt für eine künstlerische Leistung zahlt. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind nach § 25 KSVG nur Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 KSVG Abgabepflichtiger im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nicht nach dem KSVG versicherungspflichtig sind.

Der Abgabetatbestand des § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG setzt voraus, dass die Empfänger der Honorare selbstständige Künstler im Sinne des KSVG sind. Künstler sind Personen, die Kunst nicht nur einmalig, sondern so nachhaltig ausüben, dass sie als Wesensmerkmal der Person angesehen werden kann. Die Abgabepflicht knüpft damit an die Versicherungspflicht nach § 1 KSVG an, obwohl die agierenden Personen selbst nicht nach dem KSVG versicherungspflichtig sein müssen. Dem Grunde nach versicherungspflichtig sind danach u. a. selbstständige Künstler, soweit sie eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und dabei nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Abgabepflicht der kunstverwertenden Unternehmen ist jedoch insofern von der Versicherungspflicht der Künstler entkoppelt, als auch solche Entgelte der Abgabepflicht nach § 25 KSVG unterfallen, die an nicht selbst versicherungspflichtige Künstler gezahlt werden (BSG 24.01.2008 – Az. B 3 KS 1/07 R).

**Nicht der Künstlersozialversicherung unterliegen Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. eine GmbH), sofern diese im eigenen Namen handeln.**

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Künstlersozialkasse mit Sitz in Wilhelmshaven. Die Prüfung von Unternehmen erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung.

Abgabepflichtige Unternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich (bis zum 31. März des Folgejahres) ihre an Künstler oder Publizisten geleisteten Zahlungen zu melden. Gemäß § 27 Abs. 1a KSVG wird dann die Höhe der Künstlersozialabgabe von der Künstlersozialkasse ermittelt und dem Verpflichteten mitgeteilt. Für ein laufendes Kalenderjahr sind Vorauszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Künstlersozialabgabe ergibt sich aus dem jährlich sich ändernden Abgabensatz (2018: 4,2 % gemäß § 1 KSAV 2018; 2017: 4,8 % gemäß §1 KSAV 2017; 2016 bis 2014 lag die Künstlersozialabgabe bei 5,2 %) sowie den Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen gezahlt hat.

Diese Bemessungsgrundlage erfasst sämtliche Auslagen und Nebenkosten, nicht jedoch die Umsatzsteuer, eine Reisekostenerstattung oder andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

Freundliche Grüße

gez. Werner Negwer  
Justitiar